

SCHULORDNUNG

der Sing- und Musikschule Bad Tölz e.V. (Anlage zum Statut)

Abschnitt I : Aufgabengliederung

Die Sing- und Musikschule ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.

§ 2 Musikalische Grundfächer

1. Musikalische Früherziehung
 - 1.1 In die Musikalische Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert ein oder zwei Jahre
 - 1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 14 Kindern einmal wöchentlich 60 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
2. Musikalische Grundausbildung
 - 2.1 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern ein Jahr
 - 2.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 14 Kindern wöchentlich einmal 60 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
3. Elementare Singklassen/ Kinderchor
 - 3.1 In die erste Singklasse/ den Kinderchor werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen.
 - 3.2 Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der Musikalischen Grundausbildung oder übernimmt diese vollständig.
 - 3.3 Der Unterricht wird wöchentlich einmal 45/60/75/90 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

§ 3 Instrumental- und Vokalfächer

1. In den Instrumental-/ Vokalunterricht werden aufgenommen
 - Kinder, welche die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung oder die Singklasse/ Kinderchor mindestens ein Jahr lang besucht haben - über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung - ,
 - Kinder ab dem 3.Schuljahr, Jugendliche und Erwachsene.
2. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
3. Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
4. Instrumental-/ Vokalschüler sollen nach Möglichkeit zusätzlich ein Theoriefach, die Singklasse (Chor) oder ein Ensemblefach besuchen.

§ 4 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Orchester oder Bigband.

§ 5 Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Musiklehre/Hörerziehung, Musikgeschichte, Komposition, Musik und Bewegung/Tanz, Musiktheater, Rhythmik und Ballett. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

Abschnitt II : Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 6 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen.

§ 7 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.

§ 8 Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für ein ganzes Schuljahr. Mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein Unterrichtsvertrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 9 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 31. Mai schriftlich zugehen.
2. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich und muß schriftlich begründet werden (Formblatt).
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
4. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 10 Verhinderung des Schülers

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

§ 11 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft. Sollten wegen Krankheit der Lehrkraft mehr als drei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr ausfallen, besteht seitens der Schüler/ihrer Eltern Anspruch auf Vertretung bzw. anteilige Rückvergütung der Unterrichtsgebühren.

§ 12 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 13 Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
2. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 14 Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Musikschule rechtzeitig vorher gemeldet werden.

§ 15 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 16 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 17 Gesundheitsbestimmungen

Schulleitung und Lehrkräfte sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler informiert werden. Erkrankte Schüler sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung/Benutzungsordnung tritt am 20. Oktober 2003 in Kraft.